

Artikel 2.

Die Boden- und Gewerbs-Erzeugnisse Belgiens, welche in den Zollverein und die Boden- und Gewerbs-Erzeugnisse der Staaten des Zollvereins, welche in Belgien eingeführt werden, sollen daselbst, sie mögen zum Verbrauch, zur Lagerung, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sein, der nämlichen Behandlung unterliegen und insbesondere keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Erzeugnisse des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Sollte für das in Belgien raffinierte französische Seesalz eine Ermäßigung der Accise um mehr als 7 Prozent eintreten, so soll für das aus dem Zollverein herkommende, in Belgien raffinierte Salz auf der Stelle eine Ermäßigung der Accise gewährt werden, welche um höchstens 7 Prozent geringer sein soll, als der für das französische Seesalz bewilligte Rabatt.

Artikel 3.

Bei der Ausfuhr nach Belgien sollen im Zollverein und bei der Ausfuhr nach dem Zollverein sollen* in Belgien Ausgangs-Abgaben von keinem anderen Waaren und mit keinem höheren oder anderen Betrage erhoben werden, als bei der Ausfuhr nach dem in dieser Beziehung am meisten begünstigten dritten Lande.

Artikel 4.

Die Waaren-Durchfuhr nach und von Belgien soll im Zollverein und die Waaren-Durchfuhr nach und von dem Zollverein soll in Belgien von jeder Durchgangs-Abgabe frei sein, unbeschadet der besonderen Anordnungen in Beziehung auf Schießpulver, Kriegswaffen und Salz.

Artikel 5.

Jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung in dem Tarife der Eingangs- oder Ausgangs-Abgaben, welche einer der hohen vertragenden Theile einer dritten Macht zugesuchen möchte, wird gleichzeitig und ohne Bedingung dem anderen zu Theil werden.

Ferner wird keiner der vertragenden Theile ein Einfuhr- oder ein Ausfuhr-Verbot gegen den anderen in Kraft setzen, welches nicht gleichzeitig auf alle anderen Nationen Anwendung fände.

Die vorsehende auf Ausfuhrverbote bezügliche Bestimmung kann den, aus dem Bundesverhältnisse herrührenden Verpflichtungen der zum Zollvereine gehörenden deutschen Bundesstaaten keinen Eintrag thun. Werden aus dieser Veranlassung Verbote erlassen, so würde die belgische Regierung die Ausfuhr derselben Gegenstände verbieten können.